



Handlungsleitfaden für Zollkontrollen

**Kurzer Wegweiser für Unternehmen und Beschäftigte
bei Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)
beim Zoll**

Vorwort

Seit Einführung des Mindestlohns kontrolliert die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) beim Zoll die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Leider zeigen Berichte unserer Mitgliedsfirmen, dass die Zollbeamten im Rahmen einer Überprüfung teilweise mit völlig unverhältnismäßigen Mitteln vorgehen. Dem HBE sind konkrete Fälle bekannt, in denen der Zoll mit mehreren bewaffneten Beamten in Dienstkleidung in Einzelhandelsgeschäfte gestürmt ist und sehr rabiāt kontrolliert hat. Mitarbeiter wurden harsch angesprochen und im Befehlston befragt, was Kollegen verdienen oder wo sich bestimmte Sachen befinden. Sowohl Beschäftigte, als auch anwesende Kunden wurden durch dieses brachiale Auftreten des Zolls irritiert und verschreckt.

Zollkontrollen müssen maßvoll und verhältnismäßig durchgeführt werden. Geschäftsschädigende Maßnahmen der Zollbeamten müssen ausnahmslos unterlassen werden.

In diesem Handlungsleitfaden des HBE werden Wege aufgezeigt, im Falle einer Kontrolle, besonnen und vorbereitet zu reagieren. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Zollkontrollen regelmäßig ohne vorherige Ankündigung stattfinden. In kompakter Form finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln.

München, September 2018

1. Schaffung einer Organisationsstruktur im Vorfeld der Kontrollen

- a) Festlegung des Personenkreises, der relevante Auskünfte gegenüber den Zollbeamten erteilen kann und darf
 - dieser sollte möglichst klein gehalten werden
 - bspw. kann dem Personalleiter oder einem Filialleiter die alleinige Verantwortung über die Herausgabe der von den Zollbeamten geforderten Dokumente übertragen werden; es kann aber auch ein Mitarbeiter zum „Mindestlohnbeauftragten“ ernannt werden
 - neben dem Hauptansprechpartner sollten noch ein oder zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall benannt werden
- b) Festlegung eines allgemeinen Ablaufplans für Zollkontrollen
 - das Empfangspersonal/die Filialmitarbeiter müssen klare Anweisungen haben, welche Personen bei Eintreffen des Zolls - ggf. neben der Geschäftsführung - unverzüglich zu kontaktieren sind
 - es muss sichergestellt sein, dass die zu kontaktierenden Personen möglichst umgehend in das Unternehmen/die Filiale kommen und die Kontrollen begleiten können; der Zeitraum sollte nach Möglichkeit nicht länger als 30 Minuten betragen
 - der Empfang/die Filialmitarbeiter sollten die kontrollierenden Beamten bitten, das Eintreffen der entscheidungsbefugten Personen abzuwarten; wenn möglich sollten die Zollbeamten in einen separaten Raum gebeten werden
 - die zuvor bestimmten Mitarbeiter sollten die Beamten bei ihrer Tätigkeit stets begleiten und im Anschluss ein Protokoll über den konkreten Ablauf fertigen
 - die benötigten Unterlagen müssen den Zollbeamten zur Einsichtnahme und Prüfung vorgelegt werden
- c) Anweisung an alle Mitarbeiter, sich gegenüber den Kontrollbeamten kooperativ zu verhalten

2. Kontrollbefugnisse des Zolls

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns sind zollintern die Beamten der Abteilung „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ (FKS). Um zu wissen, in welchem Umfang den Kontrollen dieser Zollbeamten widersprochen werden kann, müssen die entscheidungsbefugten Personen Kenntnis von den Kontrollbefugnissen

haben. Diese gehen relativ weit und umfassen folgende Punkte (vgl. § 15 MiLoG i. V. m. §§ 3 ff. SchwarzArbG):

a) Betretungsrecht

- die Zollbeamten dürfen die Geschäftsräume und das entsprechende Grundstück des Arbeitgebers während der Arbeitszeit in Erfüllung ihres Prüfauftrags betreten
- nicht davon umfasst ist das Betreten von Wohnräumen des Arbeitgebers; auch nicht das selbständige Öffnen von Schränken oder das Aufhebeln oder Öffnenlassen von Türen durch einen Schlüsseldienst

b) Befugnis zur Feststellung der Identität

- die Beamten sind berechtigt, die Personalien aller im Betrieb anwesenden Personen zu kontrollieren
- dazu gehören nicht nur die unmittelbar Beteiligten, wie Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch Dritte, die gerade in den Geschäftsräumen anwesend sind (z. B. Postboten, Kunden oder Lieferanten)

c) Befragungsrecht

- die Zollbeamten können von den im Betrieb Beschäftigten Auskünfte zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes verlangen und diese befragen
- die Kontrolleure dürfen alle Fragen stellen, die direkt oder indirekt Aufschluss über die Zahlung des Mindestlohns geben können

d) Recht zur Einsichtnahme in Unterlagen

- die Zollbeamten haben im Rahmen der Prüfung das Recht, alle im Betrieb vorhandenen Unterlagen einzusehen, wenn anzunehmen ist, dass sich aus ihnen Erkenntnisse über die Einhaltung des Mindestlohns ergeben, oder wenn aus ihnen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen abgeleitet werden können
- darunter fallen Arbeitsverträge oder sonstige Nachweise über Arbeitsbedingungen i. S. d. § 2 NachwG, Entgeltabrechnungen, Stundenzettel, Lohnlisten, Urlaubspläne, Nachweise für Zeiten ohne Entgeltanspruch (z.B. bei Langzeiterkrankung) und sonstige Dokumente über zeitliche An- und Abwesenheitszeiten etc.
- es dürfen auch Unterlagen der Lohn- und Finanzbuchhaltung zur Feststellung etwaiger Unregelmäßigkeiten untersucht werden
- die Einsichtnahme ist nicht gleichzusetzen mit der Durchsuchung, so dass die Zollbeamten nicht eigenständig Räume oder Schränke durchsuchen dürfen, sondern der Arbeitgeber muss die Dokumente vorlegen, die dann eingesehen werden können
- sind benötigte Unterlagen nicht in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers, sondern bspw. bei einem Steuerberater, so muss der Arbeitgeber das ihm Mögliche tun, um eine Einsichtnahme zu ermöglichen; von sich aus hat der

Zoll keine Berechtigung, die Geschäftsräume des Dritten zur dortigen Prüfung der Unterlagen zu betreten

- e) Recht zur Übermittlung von in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten
 - wenn die für die Prüfung benötigten Daten nicht in Papierform vorliegen, sondern nur in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert sind, hat der Zoll einen Anspruch auf Übermittlung dieser Datensätze
 - die Daten sind auf Verlangen der Zollbeamten auf Datenträgern oder in Listen zu übermitteln
- f) **Achtung:** mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist davon auszugehen, dass verdachts- und anlasslose Kontrollen, welche darüber hinaus keiner Vorankündigung bedürfen, zulässig sind!

3. Auskunftsverweigerungsrecht nur in engen Grenzen

- a) ein Aussageverweigerungsrecht kommt für die Mitarbeiter nur dann in Betracht, wenn die Auskünfte den Befragten selbst oder eine ihm nahestehende Person (v.a. Ehegatten und so. Verwandte, vgl. § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO) der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden
- b) ansonsten steht das Auskunftsverweigerungsrecht nur dem Arbeitgeber oder ihm nahe-stehenden Personen (s. o.) zu, da in § 20 MiLoG ausschließlich der Arbeitgeber mit Sanktionen belegt wird
- c) über ein etwaiges Aussageverweigerungsrecht haben die Beamten spätestens dann zu belehren, wenn die Umstände die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vermuten lassen

Herausgeber:

Handelsverband Bayern e.V.
Brienner Straße 45, 80333 München
Tel.: 089 55118-0
E-Mail: info@hv-bayern.de
Homepage: www.hv-bayern.de

Redaktion:

Dr. Melanie Eykmann
Brienner Straße 45, 80333 München
Tel.: 089 55118-124
E-Mail: eykmann@hv-bayern.de